

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0159/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 13.10.2021
		Verfasser/in: FB 45/200
§ 48 KiBiz Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten		
Ziele: Klimarelevanz nicht eindeutig		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.11.2021	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und
2. beauftragt die Verwaltung in Abänderung des Beschlusses vom 25.08.2020 ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 grundsätzlich Förderungen gemäß § 48 KiBiz entsprechend den Erläuterungen zur Vorlage, im Rahmen der verfügbaren Mittel und vorbehaltlich der zusätzlichen kommunalen Mittel im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	503.200	608.000	1.509.600	2.872.400	0	0
Personal-/ Sachaufwand	629.000	760.000	1.887.000	3.590.600	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-125.800	-152.000	-377.400	-718.200	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	-26.200		-340.800			
	Deckung ist gegeben i. H. v. 26.200 € aus PSP 4-060101- 935-7, Sachkonto 53180000 Randzeitenbetreuung		Deckung erfolgt im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 2022 ff.			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
x	nicht bekannt

Erläuterungen:

Ausgangslage

Durch Rundschreiben des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), insbesondere dasjenige vom 01.10.2020 Nr. 30/2020 (siehe Anlage), wurden über den Gesetzestext hinausgehende Anforderungen an die Förderung der flexiblen Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz gestellt. Danach ist für die zu fördernde flexible Betreuungszeit gemäß § 48 KiBiz zwingend eine auch hierauf bezogene Betriebserlaubnis erforderlich. Ebenfalls werden Rahmenbedingungen zu den personellen Anforderungen für diese Flexibilisierungsangebote vorgegeben.

Ein umfangreicher Fragenkatalog an den LVR wurde zwar in Teilen beantwortet, jedoch noch nicht abschließend. Insbesondere befinden sich noch in Klärung:

- Berücksichtigung geringer Sachkosten
- Mindestdauer eines Angebotes im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz
- Rückzahlung der Fördermittel, wenn die Eltern das Angebot nicht annehmen
- Verwendungsnachweis

Ergebnis der Interessenbekundung

Eine Abfrage der Trägerinteressen an der Förderung nach § 48 KiBiz hat ergeben, dass grundsätzlich der Wunsch besteht, Öffnungszeiten über 47 Stunden wöchentlich, Betreuungszeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr und eine Reduzierung der Schließtage zu fördern.

Weitere Träger hatten mündlich mitgeteilt, dass die Pandemielage zurzeit für sie andere Prioritäten notwendig mache, sodass viele Rückmeldungen ausblieben.

Aktuelle Situation

Eine Auswertung der hier vorliegenden Öffnungszeiten der Kindertagesstätten und der Schließtage 2021 hat ergeben, dass unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus dem Rundschreiben des LVR vom 01.10.2020 beachtet werden, grundsätzlich folgende bestehende Angebote förderfähig wären:

Nach Ziffer 1: Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen:

15 Kitas (12 Kitas freier Träger und 3 städtische Kitas) mit Öffnungszeiten von 47,5 Stunden pro Woche bis 55 Stunden pro Woche

Nach Ziffer 3: Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr:

4 Kitas freier Träger mit 1 x 15 Minuten vor 7 Uhr, 2 x 30 Minuten nach 17 Uhr und 1 x 1 Stunde nach 17 Uhr

Nach Ziffer 4: bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen:

1 (Betriebs-) Kita eines freien Trägers mit 11 Schließtagen im Jahr 2021

Da die ermittelten Zeiten bereits von den Trägern angeboten werden, ist davon auszugehen, dass in den betroffenen Kitas auch entsprechender Bedarf besteht.

Für eine Förderung nach Ziffer 2 (Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen) wird in der Aachener Trägerlandschaft z. Zt. kein Bedarf gesehen, da nur in wenigen Einzelfällen Elternanfragen über Wochenendbetreuung bekannt sind.

Zu einem Angebot, das nach Ziffer 5 (zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote) förderfähig wäre, liegt bisher kein Antrag vor. Es ist davon auszugehen, dass dies für die Träger organisatorisch und personalwirtschaftlich nicht umsetzbar ist.

Für eine Förderung nach Ziffer 6 (ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1) haben bisher keine Kindertagespflegepersonen Interesse bekundet.

Aus den v. g. Gründen wird deshalb im Jugendamtsbezirk der Stadt Aachen zurzeit keine Förderung nach den Ziffern 2, 5 und 6 vorgesehen. Sollte sich hier aufgrund von Bedarfen die Notwendigkeit von Angeboten ergeben, wird eine grundsätzliche Beschlussfassung des KJA hierzu vorgesehen.

Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage des vorgeschlagenen Grundsatzbeschlusses werden alle Träger informiert und zur Antragstellung aufgefordert werden, insbesondere diejenigen, die bereits jetzt grundsätzlich förderfähige Zeiten anbieten. Bei der Antragstellung wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beratung und Hilfe zur Verfügung stellen.

Nach Vorliegen eines Antrags auf Förderung gemäß § 48 KiBiz, einschließlich der für das Angebot erforderlichen Betriebserlaubnis – mindestens jedoch des vollständigen Antrags auf Betriebserlaubnis einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen – ist ein entsprechender formeller Beschluss des Kinder- und Jugendausschusses zur Jugendhilfeplanung erforderlich.

Die Anträge werden nach Antragseingang berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Förderung nach § 48 KiBiz handelt es sich um eine Landesförderung, welche um 25% durch kommunale Mittel aufgestockt werden müssen. Die sich für das laufende und die kommenden Kita-Jahre ergebenden Erhöhungen der Landesmittel und damit verbunden auch die Erhöhungen des kommunalen Anteils wurde im Rahmen des Haushaltsentwurf angemeldet. Für den erhöhten Anteil in 2021 steht ausreichend Deckung bei PSP 4-060101-935-7 Sachkonto 53180000 „Randzeitenbetreuung“ zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 Gesetzestext § 48 KiBiz

Anlage 2 Rundschreiben des LVR vom 01.10.2020 Nr. 30/2020

§ 48

**Zuschuss zur Flexibilisierung der
Betreuungszeiten**

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung

zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

01.10.2020

42.20

Frau Knebel-Ittenbach
Tel 0221 809-4061
Fax 0221 809-
ursula.knebel-ittenbach@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Rundschreiben Nr. 30/2020

Rundschreiben zu den Auswirkungen des neuen KiBiz auf den Personaleinsatz in Tageseinrichtungen für Kinder mit Wirkung zum 1. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 42/02/2020 vom 10.02.2020 haben wir Sie über die ab 1. August 2020 geltenden neuen gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis informiert. In Absprache mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) können wir Ihnen eine Konkretisierung und weitere Präzisierung zur Verfügung stellen.

Es gilt weiterhin, dass die bis 1. August 2020 erteilten Bescheide auch über den 1. August 2020 hinaus Gültigkeit haben, es gelten jedoch die neuen gesetzlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes NRW. Es liegt in der Entscheidung der Träger, auch ohne strukturelle Veränderungen im Betrieb seiner Tageseinrichtung für Kinder Anträge auf eine aktualisierte, auf das neue Gesetz ausgerichtete, Betriebserlaubnis zu stellen.

1. Mindestausstattung

1.1. Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden

Die gruppenbezogenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden, die mindestens vorgehalten werden müssen, ergeben sich aus § 36 Abs. 4 S. 2 KiBiz.

Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 KiBiz). Bei der Personalplanung hat der Träger Ausfallzeiten wie bspw. Krankheit, Fortbildung, Urlaub zu berücksichtigen.

1.2. Leitungszeit

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KiBiz sollen Leitungskräfte anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein.

Dies bedeutet, der Einrichtungsleitung stehen wöchentlich

- bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 25 Stunden mindestens fünf Stunden Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung
- bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden mindestens sieben Stunden Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung
- bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden mindestens neun Stunden Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung.

Sollte bei der Berechnung der mindestens vorzuhaltenden Leitungszeit die Summe der Leitungsstunden über eine Vollzeitstelle hinausgehen, sind entsprechend der gesamten Leitungsstunden sozialpädagogische Fachkräfte für Leitungsaufgaben freizustellen. Der Personalstundenrechner mit Wirkung zum 1. August 2020 ist entsprechend programmiert und im Internet eingestellt. Das Nichterfüllen der freigestellten Leitungsstunden muss den Landesjugendämtern gemeldet werden.

1.3. Personalausfall

Gravierende Personalausfälle unterliegen wie bisher, auch bei Einhaltung der genehmigten Platzzahl, einer Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII.

2. Erhöhter Personalbedarf bei Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeit

Auswirkung flexibler Angebote auf die Mindestausstattung

Zur Prüfung der erforderlichen Personalbesetzung bei flexiblen Angeboten werden benötigt:

- der Dienstplan
- Belegungslisten unter Beachtung des Alters der Kinder
- eine Konzeption, die Ausführungen zum flexiblen Angebot beinhaltet.

In § 48 Abs. 1 KiBiz sind Beispiele für flexible Betreuungsangebote benannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Ist beabsichtigt entsprechende Angebote in der Einrichtung vorzuhalten, sind die oben genannten Unterlagen mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis einzureichen. Gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 KiBiz ist bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.

Für die Gestaltung von diesen Flexibilisierungsangeboten gelten mit Blick auf die personellen Anforderungen folgende Rahmenbedingungen:

- a. Personelle Anforderung bei der Betreuung von bis zu 5 Kindern
 - bis 2 Stunden/Tag
eine Person, die mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen soll.
 - ab mehr als 2 Stunden/Tag
pädagogisches Personal gemäß der Personalverordnung
- b. Personelle Anforderung bei der Betreuung von mehr als 5 Kindern
 - bis 2 Stunden/Tag
mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft sowie ergänzend eine Person, die mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen soll.
 - ab mehr als 2 Stunden/Tag;
pädagogisches Personal gemäß der Personalverordnung

Die Gleichwertigkeit der pädagogischen Kenntnisse in a) und b) – jeweils erster Spiegelstrich - ist durch den Träger festzustellen.

3. Schließzeiten

Reduzierte Schließtage – Auswirkungen auf den Personaleinsatz -

Hinzu treten weitere flexible Angebotsformen wie Tageseinrichtungen mit 15 oder weniger Schließtagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz),
Die Anzahl der Schließtage soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten.

Werden im Rahmen von flexiblen Angebotsformen 15 oder weniger Schließtage (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz) geplant, muss der Träger Ausführungen dazu im Konzept aufnehmen, siehe auch § 48 Abs. 4 KiBiz.

Darüber hinaus wird hinsichtlich des Personaleinsatzes eine Darstellung benötigt, die Ausführungen enthält, wie Ausfallzeiten (Urlauben, Krankheitsausfällen, Fortbildungen etc.) organisatorisch begegnet wird.

Dies ist erforderlich zur Erfüllung der Anforderungen des § 28 Abs. 1 Satz 3.

4. Überschreitung der in der Anlage zu § 33 KiBiz definierten Zahl der Kinder pro Gruppe

Personalressourcenzumessung bei Überschreitungen der ausgewiesenen Platzzahl

Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll laut § 28 Abs. 2 Satz 2 KiBiz nicht mehr als zwei Kinder betragen. Eine vorübergehende Überschreitung der Gruppengröße ist dabei grundsätzlich unschädlich.

Die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 KiBiz vorgehalten werden.

Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 KiBiz unverzüglich anzuzeigen. Dies ist laut Gesetzesbegründung der Fall, wenn absehbar mehr als sechs Wochen von den Vorgaben der Anlage zu § 33 KiBiz abgewichen wird. Mit dieser Regelung sollen laut Gesetzesbegründung die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII konkretisiert werden. Zweck dieser Regelung ist, dass möglicherweise kritische Unterbesetzungen in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig erkannt werden und ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen werden können.

5. Finanzierung von Fachkraftstunden über die Mindestausstattung hinaus bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung

5.1 Finanzierung über das Kinderbildungsgesetz

Weiterhin wird Kindern mit Behinderung über das Kinderbildungsgesetz eine erhöhte Pauschale gewährt. Dabei sollen Träger gemäß § 26 Abs. 3 KiBiz die erhöhte Finanzierung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße nutzen. Sollte der Träger sich für eine erhöhte Personalbemessung entscheiden, sind diese Stunden nicht auf die Erfüllung Mindestausstattung anzurechnen.

5.2 Finanzierung über das SGB IX

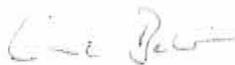
Kinder mit Behinderung haben Anspruch auf heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX. Die Regelungen für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen sind in den Rahmenleistungsbeschreibungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW festgelegt. Sie setzen auf den Regelleistungen des KiBiz auf und dürfen nicht auf die Mindestausstattung nach dem KiBiz angerechnet werden.

6. Finanzierung von Fachkraftstunden über die Mindestausstattung hinaus in plusKITAs

Pädagogisches Personal in plusKITAs, welches über Zuschüsse gemäß § 45 Abs. 2 KiBiz finanziert wird, kann ebenfalls nicht zur Erfüllung der Mindestausstattung angerechnet werden.

Das Rundschreiben 42/02/2020 wird durch das vorliegende Rundschreiben ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie